

Inhalte

[TITEL](#)
[FINANZIERUNG](#)
[NACHRICHTEN](#)
[GEMEINNÜTZIGKEIT/STEUERN](#)
[LITERATUR/MEDIEN](#)
[VERANSTALTUNGEN](#)
[STELLEN](#)

AKTUELLE SEMINARE

[Zusatzausbildung Moderation](#)
ab 22. September 2014

[Fundraising-Lehrgang](#)
ab 23. September 2014

[Teams erfolgreich leiten!](#)
29.-30. September 2014

[6. Zusatzausbildung Coaching](#)
ab 8. Oktober 2014

Titel

Typische Problemfälle bei Satzungsfragen

Die Satzung ist das Herzstück eines Vereins, da in ihr unter anderem Vereinbarungen über Inhalt und Umsetzung des Vereinszwecks, Regelungen zur internen Organisation und wesentliche Verantwortlichkeiten festgelegt sind. Bei einem eingetragenen Verein muss die Satzung schriftlich vorliegen und bei dem zuständigen Amtsgericht eingetragen sein. Der Mindestinhalt einer Satzung beschränkt sich auf Zweck, Namen, Sitz und Eintragungsabsicht (§57 BGB) sowie den „Sollinhalten“ (§58 BGB): Regelungen für den Ein- bzw. -austritt von Mitgliedern, die Mitgliedsbeiträge, die Vorstandsbildung und die Mitgliederversammlung und deren Einberufung. Für die Anerkennung der Steuerbegünstigung sind weitere Punkte (Grundlage §§52 ff. Abgabenordnung) zu berücksichtigen (Verfolgen eines steuerbegünstigten Zwecks, Ausschließlichkeit, Unmittelbarkeit...). Die größte Aufmerksamkeit wird der Satzung naturgemäß in der Gründungsphase gewidmet. Danach wird die Satzung meist dann zu Rate gezogen wenn es Unklarheiten wegen Zuständigkeiten, Mehrheiten, Sanktionen o.ä. gibt.

Nachfolgend möchte ich auf häufige Stolperfallen/Fehlerquellen hinweisen.

Satzungsänderungen

Wenn in der Satzung hierzu keine Regelung besteht, greift der § 33 BGB, nach Absatz 1 ist hierzu eine Mehrheit in der Mitgliederversammlung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies schließt allerdings Änderungen des Vereinszwecks nicht mit ein, hier ist – nach Absatz 1 Satz 2 – die Zustimmung aller (nicht nur anwesender) Mitglieder notwendig. Nichtanwesende Mitglieder können schriftlich zustimmen. Zweckänderungen werden eng ausgelegt, d.h. Änderungen der Mittel zur Erreichung des Zwecks gelten nicht als Zweckänderungen (s.a. Sauter/Schweyer, Der eingetragene Verein). Bei den abgegebenen Stimmen zählen nach einer Grundsatzentscheidung des BGH nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, d.h. Enthaltungen werden bei der Berechnung der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit nicht berücksichtigt – außer die Satzung regelt das anders. Änderungen der Satzung sind erst mit der Eintragung wirksam. Darüber hinaus muss auch auf eine ordnungsgemäße Einladung (Nennung der Änderungen und des Ursprungstextes, siehe §71 BGB) geachtet werden.

Satzungsänderungen, die Vorgaben des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung betreffen (z.B. Zweck), sollten vorab mit Mitarbeitern des Finanzamts abgestimmt werden, andernfalls setzt man sich dem Risiko des Entzugs der Steuerbegünstigung aus.

Bei umfassenderen Änderungen kann es außerdem sinnvoller sein, eine Neufassung der Satzung zu beschließen. Allerdings kann das Registergericht sämtliche – auch bisher nicht beanstandete Bestimmungen – auf ihre Richtigkeit prüfen.

Bezahlung von Vorständen/Mitgliedern

Die Bezahlung von Vorständen ist grundsätzlich möglich. Bisher war es allerdings strittig, ob eine Bezahlung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung ohne Satzungsgrundlage rechtens ist. Durch den ab 2015 geltenden neuen Satz 2 in § 27 Abs. 3 BGB „Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig“ schafft der Gesetzgeber hier Klarstellung. Wenn also künftig ein Vorstand nicht nur nachgewiesene Aufwendungen erstattet bekommen soll, sondern eine darüber hinaus gehende Vergütung oder Aufwandspauschale, ist eine entsprechende Satzungsregelung notwendig, wie zum Beispiel: „der Vorstand kann für seine Tätigkeiten ein angemessenes Entgelt (alternativ: Aufwandspauschale nach §3 Nr.26a EStG) erhalten“.

Diese Einschränkung trifft nicht auf Mitglieder zu, diese konnten bisher und auch künftig Zahlungen vom Verein erhalten – ob im Rahmen von Übungsleiterpauschalen oder sozialversicherungspflichtig –, außer die Satzung schließt dies aus.

Abberufung von Vorständen

Grundsätzlich ist für eine Abberufung dasjenige Gremium zuständig, das den Vorstand laut Satzung zu berufen hat. D.h., auch wenn die Mehrheit des Vorstands mit einem einzelnen Vorstand nicht mehr zusammenarbeiten will/kann – selbst wenn ein triftiger Grund vorliegt –, kann die Mehrheit den Vorstand nicht abberufen. Dazu müsste eigens eine Mitgliederversammlung mit Nennung dieses Tagesordnungspunktes einberufen werden.

Geschäftsordnungen

Um die Satzung nicht zu überfrachten, geben sich manche Vereine, manchmal auch beschränkt auf den Vorstand, eine Geschäftsordnung. Hier sollen organisatorische Details geregelt werden, die in der Satzung nicht geregelt sind. Zu beachten ist dabei, dass die Geschäftsordnung nicht im Widerspruch zur geltenden Satzung stehen darf, d.h. in einer Geschäftsordnung darf keine der Satzung widersprechende Aufteilung von Vorstandsaufgaben festgelegt werden. Der Vorteil dieser Ordnungen ist die fehlende Verpflichtung zur Eintragung und damit eine hohe Flexibilität bei Änderungen.

Einladungen zu Mitgliederversammlung

Normalerweise ist für die Einladung der vertretungsberechtigte Vorstand verantwortlich, die Satzung kann hiervon abweichen. D.h., bei einem Verein mit zwei einzelvertretungsberechtigten Vorständen ist jeder der Vorstände zur Einladung befugt. Die Form der Einladung muss in der Satzung geregelt sein und hier kann es ein Problem geben. Steht in der Satzung „die Einladung erfolgt schriftlich“ ist eine Einladung per E-Mail in der Regel nicht möglich, außer beim Vorhandensein einer elektronische Signatur.

Deshalb empfiehlt es sich, die Satzung dahingehend anzupassen, dass „die Einladung in Textform erfolgt“, dies schließt sowohl die Einladung per Email als auch per Fax ein.

Es gibt noch eine Vielzahl anderer Problemfälle, dieser beispielhafte Auszug sollte Vereinsverantwortliche für diese Thematik sensibilisieren und Fehler vermeiden helfen.

*Dieter Harant, IBPro
Fachbuchautor „[Vereinspraxis](#)“*

[zurück zum Seitenanfang](#)

Finanzierung/Fundraising

Bundesprogramm: „Demokratie leben!“

Mit dem neuen Bundesprogramm "Demokratie leben - Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit" fördert das Bundesfamilienministerium das zivile Engagement für Demokratie und Vielfalt. Mit dem Programm, das 2015 startet, werden Initiativen und Vereine langfristiger und nachhaltiger unterstützt als bisher. Schwerpunkt wird dabei der Kampf gegen Rechtsextremismus sein. Doch sollen auch Projekte gefördert werden, die sich gegen jegliche Formen von vorurteilsbasierter, politischer und weltanschaulich motivierter Gewalt wenden, zum Beispiel radikale, demokratie- und rechtsstaatsfeindliche Formen des Islam, des Ultranationalismus und der linken Militanz.

Das neue Bundesprogramm "Demokratie leben" basiert auf drei Säulen: Aufbau von festen Strukturen vor Ort, Modellprojekte für neue gesellschaftliche Herausforderungen, Steuerung und Umsetzung. Für das Bundesprogramm "Demokratie leben" stehen jährlich 30,5 Millionen Euro zur Verfügung. Alle Strukturförderungen, Projekte und Maßnahmen sind mit einer Laufzeit von fünf Jahren geplant.

Quelle: [Pressemitteilung des BMFSFJ](#)

Weiterförderung von Mehrgenerationenhäusern

In dem am 2.7.2014 beschlossenen Haushaltsentwurf der Bundesregierung für 2015 sind 16 Millionen Euro für die Weiterförderung aller 450 Mehrgenerationenhäuser enthalten. Insgesamt 450 Mehrgenerationenhäuser nehmen seit dem 1. Januar 2012 am laufenden Aktionsprogramm des Bundes teil. Jedes Haus erhält einen jährlichen Zuschuss von 40.000 Euro. Davon fließen bis Ende 2014 aus Bundesmitteln beziehungsweise Geldern des Europäischen Sozialfonds (ESF) 30.000 Euro; die weiteren 10.000 Euro übernehmen Land oder Kommune.

Quelle: [Pressemitteilung des BMFSFJ](#)

MeinLand – Zeit für Zukunft

Mit diesem Programm (Mittel des Bundesministeriums für Bildung und Forschung) sollen Schreib- oder Fotowerkstätten, Videoworkshops, Medienwerkstätten oder Ausstellungen mit 14 bis 18 jährigen bildungsbenachteiligten Jugendlichen, die im Zeitraum 01.1.2015 bis 31.12.2015 realisiert werden, gefördert werden. Eine Interessenbekundung (eine Antragsskizze und Kalkulation) muss bis zum 31.08.2014 eingereicht werden. Es können auch mehrere Maßnahmen beantragt werden. Alle notwendigen Infos zum Programm und zu den Fördermöglichkeiten, die Antragsskizze und das Kalkulationsblatt finden Sie auf <http://www.tgd.de/projekte/meinland-zeit-fur-zukunft>.

Die nächste Jurysitzung findet am 08.10.2014 statt. Sie erhalten kurz darauf Bescheid, ob Ihr Vorhaben zur Förderung vorgeschlagen wurde.

Wenn Sie einen Blick darauf werfen möchten, was möglich ist: [Video MeinLand](#) präsentiert erste Eindrücke aus einigen aktuell laufenden Bündnissen und Workshops.

Wettbewerb Sozialkampagne 2014

Zum neunten Mal schreibt die Bank für Sozialwirtschaft in diesem Jahr ihren bundesweiten Wettbewerb Sozialkampagne um die innovativsten und aufmerksamkeitsstärksten Werbekampagnen zu sozialen Fragestellungen aus. Teilnahmeberechtigt sind Einrichtungen und Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens sowie deren Agenturen bzw. Grafiker/-innen, die seit 2012 eine Werbekampagne zu einer sozialen Fragestellung realisiert haben. Der Wettbewerb Sozialkampagne 2014 ist mit 18.000 Euro dotiert (3 Preise).

Bewerbungsformular und weitere Infos unter www.sozialbank.de

Quelle: BFS-Info 6/14

Wettbewerb "Aktiv für Demokratie und Toleranz" 2014 ist gestartet

Zum 14. Mal schreibt das Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt (BfDT) den Wettbewerb "Aktiv für Demokratie und Toleranz" 2014 aus. Bewerben können sich Initiativen und Projekte, die hauptsächlich ehrenamtlich getragen werden. Den Preisträgerinnen und Preisträgern winken Geldpreise im Wert von 1.000 bis 5.000 € und eine öffentliche Preisverleihung. **Einsendeschluss ist der 26.09.2014.**

Das Bewerbungsformular und weitere Informationen findet man im [Flyer zum Wettbewerb](#) sowie auf der Homepage des BfDT unter www.buendnis-toleranz.de. Dort finden sich auch weitere Informationen über die Preisträger der vergangenen Jahre.

Quelle: bpb-Pressemitteilung vom 14.7.2014

HanseMercur Preis für Kinderschutz

Seit 1981 vergibt die Versicherungsgruppe HanseMercur jährlich den HanseMercur Preis für Kinderschutz. In diesem Jahr ist der Preis mit insgesamt 50.000 Euro dotiert. Bewerben können sich Einzelpersonen, Vereine, Initiativen und Gruppen, die sich ehrenamtlich und in besonderer Weise um kranke, behinderte oder sozial benachteiligte Kinder bemühen.

Die **Bewerbungsfrist endet am 31. August 2014.**

Nähere Infos unter:

http://www.hansemercur.de/c/document_library/get_file?folderId=2246873&name=DLFE-42801.pdf

Lehrgang

Der Fundraising Lehrgang von IBPro e.V. geht mittlerweile in die 12. Runde.

Beginn des neuen, sehr praxisbezogenen Lehrgangs, der aus 8 Tagesmodulen besteht, ist der **23. September 2014**. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Nähere Infos unter: <http://www.ibpro.de/2014-15/seminarprogramm-201415/> oder bei Tina Keeling, M.A., Fundraising-Trainerin und –Beraterin, 089-475061.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Nachrichten

Modernisierung des Stiftungsrechts geplant

Die Justizminister/-innen haben sich am 25. Juni 2014 im Rahmen der Justizministerkonferenz in Binz darauf verständigt, das Stiftungsrecht zu modernisieren. Zentrale Aspekte der Hamburger Initiative sind mehr Gestaltungsfreiheit für Stifter/-innen, mehr Transparenz für Stiftungen und eine größere Flexibilität bei der Bildung von Rücklagen. Im Rahmen einer Bund-Länder Arbeitsgruppe sollen nun konkrete Regelungsvorschläge erarbeitet werden. Nach dem Willen der Hamburger Justizsenatorin Jana Schiedek sollen Stiftungen transparenter werden. „Die Öffentlichkeit gewährt gemeinnützigen Stiftungen steuerliche Vorteile. Deswegen sollte besser als bisher nachvollzogen werden können, was mit dem Geld passiert“, sagt Frau Schiedek. Ihr schwebt vor, dass Stiftungen mit jährlichen Erträgen von mehr als 250.000 Euro im Jahr ihren Jahresabschluss im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen. Darüber hinaus sollen Regelungen zur Vergütung der Vorstände der Stiftungen verpflichtend in die Stiftungssatzung aufgenommen werden.

[Quelle](#)

Künstlersozialkasse

Seit 2007 haben die Rentenversicherungsträger bei einem Teil der turnusmäßig zu prüfenden Arbeitgeber eine etwaige Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) geprüft. Statt bislang ca. 70.000 werden ab 2015 rund 400.000 Arbeitgeber von diesen Prüfungen betroffen sein. Die Künstlersozialkasse erhält außerdem wieder ein eigenes Prüfrecht bei Arbeitgebern. Die Träger der Rentenversicherung werden künftig verpflichtet, bei einer Arbeitgeberprüfung alle Arbeitgeber mit mehr als 19 Beschäftigten zusätzlich auch dahingehend zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe eine Abgabepflicht vorliegt. Bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten sollen pro Jahr 40 Prozent der Arbeitgeberprüfungen mit der Prüfung einer etwaigen Abgabepflicht nach dem KSVG verbunden werden. Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer jährl. Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro vor.

Quelle: summa summarum Ausgabe 3/2014

Keine Rentenversicherungspflicht für Altersvollrentner

Altersvollrentner sind ab Rentenbeginn generell in allen Beschäftigungen rentenversicherungsfrei. Dies gilt auch bei Aufnahme eines 450-Euro-Minijobs. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung braucht der Altersvollrentner nicht besonders zu beantragen. Der Arbeitgeber meldet der Minijob-Zentrale seinen Minijobber richtigerweise von Beginn an mit der Beitragsgruppe 5 in der Rentenversicherung. Der Pauschalbeitrag von 15 Prozent des Arbeitsentgelts ist trotz der bestehenden Rentenversicherungsfreiheit wegen des Bezugs einer Altersvollrente zu entrichten.

Quelle: Minijob-Newsletter - Nr. 03/2014

Beiträge zur Pflegeversicherung steigen

Durch die Pflegestärkungsgesetze werden die Beiträge für die Pflegeversicherung in zwei Schritten um insgesamt 0,5 Beitragssatzpunkte angehoben. Dadurch stehen fünf Milliarden Euro mehr pro Jahr für Verbesserungen der Pflegeleistungen zur Verfügung. 1,2 Milliarden Euro fließen in einen Pflegevorsorgefonds. Insgesamt können die Leistungen aus der Pflegeversicherung um 20 Prozent erhöht werden.

[Weitere Infos](#)

Tägliche Kontrolle des Spam-Ordners bei Geschäfts-Mail ist Pflicht

Der Inhaber einer geschäftlichen E-Mail-Adresse ist verpflichtet, täglich seinen Spam-Ordner zu kontrollieren, um versehentlich als Werbung aussortierte wichtige Nachrichten zurück zu holen ([LG Bonn, Urt. v. 10.01.2014 - Az.: 15 O 189/13](#)). Der Beklagte war Anwalt, Kläger war seine ehemalige Mandantin, der ein Schaden entstanden war, weil der Beklagte eine wichtige E-Mail nicht weitergeleitet hatte. Der Advokat berief sich bei seiner Verteidigung darauf, dass die besagte Nachricht in seinem Spam-Ordner hängen geblieben sei und er diese daher erst zu spät entdeckt habe. Das LG Bonn sprach der Mandantin den Schadensersatz zu.

Quelle: Rechts-Newsletter 29. KW / 2014: Kanzlei Dr. Bahr

Altersarmut kostet Bund immer mehr Geld

Vielen alten Menschen reicht die Rente nicht zum Leben. Mehr als eine Million der über 65-Jährigen arbeiten weiter. Das Bundesarbeitsministerium rechnet damit, dass die Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von voraussichtlich 5,5 Milliarden Euro in diesem Jahr bis 2018 auf 7,2 Milliarden Euro steigen wird.

[Spiegel-online](#)

Ehrenamt in Österreich

Die Interessenvertretung Gemeinnütziger Organisationen (IGO) in Österreich und das Kompetenzzentrum für Non-Profit-Organisationen und Social Entrepreneurship der WU Wien haben erstmals aufgeschlüsselt, an welche Rahmenbedingungen das zivilgesellschaftliche Engagement in Österreich gebunden ist. Laut dem Civil Society Index messen 90 Prozent der Österreicher dem Engagement von gemeinnützigen Organisationen einen hohen Stellenwert zu. Im Zentrum der Untersuchung stehen Demokratie, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, die Vergabe öffentlicher Fördermittel und die sozial- sowie steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Organisationen und deren freiwillige Unterstützer. Dringenden Handlungsbedarf sieht die IGO im österreichischen Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht und im Vergaberecht. Um diese Mängel zu beseitigen, gibt der Bericht 40 konkrete Vorschläge. An erster Stelle steht die Einrichtung einer parlamentarischen Enquete zum Thema Gemeinnützigkeit.

[Kompletter Bericht zum Download](#)

[zurück zum Seitenanfang](#)

Gemeinnützigkeit/Steuern

Erhebliche Restriktionen bei Spenden in das EU-Ausland

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden in das EU-Ausland ist sehr restriktiv; insbesondere muss die Satzung des Spendenempfängers die deutschen gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen enthalten (BFH, Urteil vom 17. September 2013 – I R 16/12).

Quelle: Thomas von Holt, RA und Steuerberater, www.vonHolt.de

Zeitliche Grenzen einer Projektrücklage

Eine Rücklagenbildung nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO (Ausnahme von der zeitnahen Mittelverwendungs-pflicht) sollte den Planungshorizont sechs Jahre nicht überschreiten (OFD Frankfurt/M., Verfügung vom 13. Februar 2014 – S 0181 A – 2 – St 53).

Quelle: Thomas von Holt, RA und Steuerberater, www.vonHolt.de

[zurück zum Seitenanfang](#)

Literatur/Medien

Glücksökonomie. Wer teilt, hat mehr vom Leben

Glücksökonomie – was soll denn das sein? Ganz einfach: alle Formen des Wirtschaftens, die die Lebenszufriedenheit von Menschen und Gesellschaften in den Mittelpunkt stellen. Glücksforscher auf der ganzen Welt liefern dafür eindeutige Kriterien und stellen fest: Wirtschaftswachstum, Eigentum und Geld machen uns nur sehr begrenzt zufrieden. Doch was macht uns dann glücklich? Antworten geben Ute Scheub und Annette Jensen in ihrem neuen Buch "Glücksökonomie. Wer teilt, hat mehr vom Leben", das am 25. August 2014 im oekom verlag erscheint. Die Autorinnen haben sich auf Spurensuche begeben und Menschen gefunden, die beglückende Formen des Arbeitens und Lebens für sich entdeckt haben (272 S., ISBN 9783865816610, 19,95 EUR, erhältlich auch als E-Book).

Vortrag und Buchpräsentation mit Annette Jensen und Ute Scheub im Münchner Zukunftssalon, Waltherstr. 29 Rgb., 80337 München, 9. Oktober 2014, 18 Uhr.

DGB-Vorschläge zur Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik

Die Zahl der Arbeitslosen sinkt und die Beschäftigung steigt. Doch der deutsche Arbeitsmarkt ist tief gespalten. Etwa ein Drittel der Beschäftigten arbeitet in atypischen Erwerbsformen. Nicht zuletzt hat auch die Arbeitsmarktpolitik der vergangenen Jahre dazu beigetragen, indem der Druck auf Arbeitslose immer weiter erhöht wurde, während die Rechte der Arbeitslosen stetig gekürzt wurden (...). Zehn Jahre nach den Hartz-Gesetzen braucht die Arbeitsförderung eine Neuausrichtung, welche die aktuellen Herausforderungen und Probleme in der Arbeitsmarktpolitik aufgreift, am Sozialstaatsgebot orientierte Antworten formuliert und somit einen wirksamen Beitrag zur vom DGB geforderten „Neuen Ordnung der Arbeit“ leistet.

[Link](#)

Seitenwechsel – Die Ökonomien des Gemeinsamen

Die Frage nach dem Guten Leben treibt immer mehr Menschen um und motiviert sie, nach Alternativen zu suchen: Eine Wirtschaft, die dem Menschen dient, aber nicht die Natur und Umwelt unwiederbringlich zerstört. Die neue Ausgabe von Böll.Thema erzählt Geschichten eines anderen, bürgergetragenen Wirtschaftens, einer Wirtschaft der Solidarität und Selbstbestimmung. Wie sind diese Versuchslabore einzuordnen? Welche Visionen verfolgen sie? Sind sie zur Nachahmung zu empfehlen? Wo greifen sie zu kurz?

[Link](#)

Andrea Baier: Wie soll man gesund sein, wenn man keine Arbeit hat?

Gesundheit und soziale Ungleichheit. München 2013.

Zehn Frauen aus verschiedenen Herkunftsländern treffen sich drei Jahre lang, um sich über das Thema Gesundheit und Ernährung auszutauschen. Sie reden über ihren Alltag, ihre Sorgen und ihre Probleme. Das Buch zum Projekt veranschaulicht, wie zugewanderte Frauen mit dem Thema Gesundheit umgehen, wie sie ihre gesundheitliche Situation mit ihrer gesellschaftlichen Lage in Verbindung bringen, mit welchen Widrigkeiten sie zu kämpfen haben und über welche Ressourcen sie verfügen.

ISBN 978-3-8376-2490-8, Preis: 14,80 Euro.

Bedeutung und öffentliche Kosten der Wohlfahrtspflege

Diese Faktoren werden in einer aktuellen Studie am Beispiel Rheinland-Pfalz untersucht. Die Studie „MehrWertSchöpfung. Die Freie Wohlfahrtspflege als Wirtschaftsfaktor in Rheinland-Pfalz“ von Nicole Kukula, Stefan Sell und Birte Tiedemann wurde in Zusammenarbeit mit der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz erstellt und steht als Kurzfassung zum kostenlosen [Download](#) zur Verfügung.

Quelle: socialnet Newsletter Juni 2014

Studie: Sozialintegrative Leistungen der Kommunen im Hartz IV-System – Beratung "aus einer Hand" erfolgt meist nicht

Mit Hartz IV sollten soziale und arbeitsmarktliche Integrationshilfen zusammengefasst und aus einer Hand erbracht werden. Das System schafft aber weder in rechtlicher noch in finanzieller Sicht die Voraussetzungen dafür, dass dies verbindlich flächendeckend umgesetzt wird. Es sind daher Nachbesserungen in rechtlicher Hinsicht sowie finanzielle Korrekturen erforderlich.

[Studie des DGB](#)

Praxishilfe: Von der Idee zum Projekt

Eine demokratische Gesellschaft lebt von der Beteiligung ihrer Bürgerinnen und Bürger. Viele Angebote, die unser Miteinander lebenswert machen, sind ihrem täglichen Einsatz zu verdanken. Die vorliegende Broschüre der Aktion Zivilcourage e.V., welches durch das Bundesprogramm "Zusammenhalt durch Teilhabe" gefördert wird, möchte ehrenamtlich und hauptamtlich engagierten Menschen einen Leitfaden für eine Erfolg bringende Projektplanung und -umsetzung an die Hand geben.

Die [Broschüre](#) kann als kostenlose PDF-Datei auf den Internetseiten des Bundesministeriums des Innern heruntergeladen werden.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Veranstaltungen

„Sozialraumorientierte Eingliederungshilfe – Ansätze, Überlegungen, Modelle“

am 25.–26. September 2014 in Berlin.

Die Eingliederungshilfe befindet sich in einem teilweise rasanten Veränderungsprozess. Einflussfaktoren sind der stetig steigende Kostendruck; die Inklusion, die zunehmend in das Bewusstsein der Menschen rückt; die Personenzentrierung, die den Menschen mit Behinderung in den Focus stellt sowie Ansätze der Sozialraumorientierung. Sozialraumorientierung stellt hohe Anforderungen an die Akteure, die im Laufe der Akademie-Tagung besprochen werden. Eingliederungshilfe wird unter fallspezifischen Gesichtspunkten geleistet und finanziert werden müssen, jedoch in besonderer Weise auch durch fallunspezifische Arbeit mit allen Ressourcen der inklusiven Sozialräume. Auch für diese Arbeit müssen Finanzierungsmodelle erarbeitet werden. Anmeldung bis 28.07.2014 über www.deutscher-verein.de/03-events/akademie/2014/at-4128-14/

[zurück zum Seitenanfang](#)

Offene Stellen

Engagierte/r Mitarbeiter/in für Büro und ggf. Buchhaltung (15 Std./Wo)

gesucht von Spielmobile e.V. Bundesarbeitsgemeinschaft, ab September 2014 für vielseitige Tätigkeiten in der Organisation des Freiwilligen Sozialen Jahres in der Kultur.

Bürofachkraft: 15 Std an 3 Tagen/Woche.

Buchhalter/in: +10 Std, mit Erfahrung in der Verwaltung öffentlicher Mittel (Finanzbuchhaltung, Erstellen von Jahresabschlüssen und Verwendungsnachweisen).

Arbeitsplatz in München-Neuhausen, die Bezahlung ist angelehnt an den TVöD, Bewerbungen baldmöglichst.

Näheres unter www.fsjkultur.spielmobile.de

*Der Vorteil der Klugheit besteht darin, dass man sich dumm stellen kann.
Das Gegenteil ist schon schwieriger.*

(Kurt Tucholsky)

Impressum

IBPro e.V.

Lindwurmstr. 129e, 80337 München,

Tel. (089) 47 50 61

(Mo 13-16 Uhr und Di, Mi, Do 9-12 Uhr),

Fax (089) 4 70 59 20,

Internet: <http://www.ibpro.de>

E-Mail: info@ibpro.de

Redaktion: Dieter Harant

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für die Richtigkeit der Beiträge kann keine Haftung übernommen werden.

INFODIENST erscheint zweimonatlich, er ist kostenlos; IBPro wird vom Referat für Arbeit und Wirtschaft der Stadt München gefördert.

[zurück zum Seitenanfang](#)